

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Lebensmittelrechtler Prof. Dr. Horst verstärkt ZENK Rechtsanwälte

Prof. Dr. Matthias Horst, langjähriger Hauptgeschäftsführer der beiden Spitzenverbände der deutschen Lebensmittelwirtschaft, BLL e.V. und BVE e.V. sowie langjähriges Mitglied des Verwaltungsrates der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) wird sich zum 1. Februar 2013 der Full Service

Kanzlei **ZENK Rechtsanwälte** anschließen. Prof. Horst wird am Berliner Standort der Sozietät tätig sein. ZENK berät nationale wie internationale Unternehmen der Lebensmittel-, Kosmetikbranche, Markenartikler sowie den Handel und diverse Fachverbände. (al)

Spin-off bei Siebeke Lange Wilbert

Die Düsseldorfer Kanzlei **SIEBEKE LANGE WILBERT**, spezialisiert auf gewerblichen Rechtsschutz, geht mit veränderter personeller Konstellation in das neue Jahr. Zum Jahresende werden die Rechtsanwälte **Oliver Löffel** (38) und **Dr. Sascha Abrar** (41) die Marken- und Wettbewerbsrechts-Kanzlei verlassen. Laut juve.de wollen sich die beiden Partner unter dem Namen Löffel

Abrar selbstständig machen. Die 1951 gegründete Sozietät **SIEBEKE LANGE WILBERT** ist schwerpunktmäßig im Marken- und Kennzeichenrecht, Wettbewerbs- und Designrecht tätig. Sie betreut Unternehmen wie die E-Plus-Gruppe, den RWE-Stromdiscounter eprimo, Peek & Cloppenburg Düsseldorf KG, Barilla, Johnson & Johnson sowie Branchen- und Industrieverbände. (al)

GvW-Partner wird Senatsvorsitzender des Hamburger Anwaltsgerichtshofs

Prof. Dr. Christian Winterhoff (41), Partner der Wirtschaftsprüfungskanzlei **GvW Graf von Westphalen** am Standort Hamburg, ist von der Behörde für Justiz und Gleichstellung zum Senatsvorsitzenden bei dem Anwaltsgerichtshof in der Freien und Hansestadt Hamburg ernannt worden.

Der Anwaltsgerichtshof ist das für die Entscheidung berufsrechtlicher Fragen der Anwaltschaft zuständige oberste Landesgericht. Er ist erstinstanzlich für so genannte verwaltungsrechtliche Anwaltssachen zuständig (z. B. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Verleihung der Befugnis zur Führung von Fachanwaltstiteln). Der Anwalts-

gerichtshof entscheidet außerdem als Berufungsinstanz in Verfahren, die Verstöße gegen das anwaltliche Berufsrecht zum Gegenstand haben.

Prof. Winterhoff ist seit 2003 bei GvW im Bereich Öffentliches Recht tätig und seit 2009 Partner der Sozietät. Er hat zahlreiche verfassungsrechtliche Gutachten erstellt und eine Vielzahl verfassungs- und verwaltungsgerichtlicher Verfahren geführt. Seit 2010 ist er Mitglied des Anwaltsgerichtshofs in der Freien und Hansestadt Hamburg und gehört außerdem u. a. der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer und dem Verfassungsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins an. (al)

EuGH feiert 60jähriges Bestehen mit Sonderausgabe

Zur Feier des 60jährigen Bestehens des **Gerichtshofs der Europäischen Union** (1952-2012) hat der Gerichtshof unter dem Titel „The Court of Justice and the Construction of Europe: Analyses and Perspectives on Sixty Years of Case-Law“ ein 700 Seiten umfassendes

Handbuch herausgegeben. Es ist bei Asser Press und im **Springer-Verlag Heidelberg** (www.springer.com) erschienen und liefert einen Gesamtüberblick über 60 Jahre Rechtsprechung des EuGH. (ISBN 978-90-6704-896-5) (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
Erneute Berichterstattung über Straftat	3
Titelschutzanzeigen: 16 neue Titel geschützt	4-5
Impressum	6

Die 16 neuen Titel dieser Woche

B	R
Baut auf	Rescue - Helden des Alltags
Belogen und Betrogen - Die Wahrheit über meinen Ex!	Rescue 2013 - Helden des Alltags
Best Boys Berlin - Die Frauenversther	Rost and Roll
	Rost and Roll - Kasis Werkstattgeschichten
	Rost'n'Roll - Kasis Werkstattgeschichten
D	S
Deutsches Sportpferd	Sportpferd
Die Zuschauer	
	T
I	TUMORDIEBE
INTERIEUR Décorez vos envies	
K	
Karateman	
KLEINE SCHIFFE	
N	
Nacht über Berlin	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

18.12.2012, Woche 51, Nr. 1104
Anzeigenschluss: 14.12.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

15.01.2013, Woche 03, Nr. 1106
Anzeigenschluss: 11.01.2013, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Erneute Berichterstattung über lang zurückliegende Straftat – Kein Unterlassungsanspruch des sicherungsverwahrten Mörders

Das **Landgericht Hamburg** hatte über die Unterlassungsklage eines Straftäters zu befinden, der 1996 wegen zweifachen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt wurde. Im Strafurteil wurde seinerzeit die besondere Schwere der Schuld festgestellt und Sicherungsverwahrung angeordnet.

Der Straftäter, der als „Säuremörder“ bekannt wurde, wandte sich nun im Wege der Unterlassungsklage ge-

gen die erneute Berichterstattung über die zurückliegenden Taten. Er rügte, dass im angegriffenen Beitrag (2012) sein Name genannt und ein Portraitfoto aus dem Jahr 1995 beigefügt war.

Das Landgericht hat die Unterlassungsklage abgewiesen. In der Abwägung räumte es dem öffentlichen Informationsinteresse den Vorrang vor dem Anonymitätsinteresse des Klägers ein. Im Hinblick auf die

Lebach-Rechtsprechung des BVerfG hob das Landgericht insbesondere hervor, dass mit der Berichterstattung keine erhebliche neue oder zusätzliche Beeinträchtigung verbunden sei: Infolge der Sicherungsverwahrung sei die Gefährdung seines Resozialisierungsinteresses derzeit außerordentlich gering, denn mit einer zeitnahen Entlassung des Klägers könne nicht gerechnet werden. Auch die Beeinträchtigung durch das Foto stufte

das Landgericht als gering ein, weil es aus der Zeit des damaligen Strafverfahrens stammte.

Quelle:
www.damm-mann.de

Landgericht Hamburg
Urteil vom 9.11.2012
AZ: 324 O 112/12

Gesundheitsbezogene Lebensmittelwerbung - BGH legt Ehrmann-Slogan dem Europäischen Gerichtshof vor

Die Ehrmann AG verwendet für ihren Früchtequark „Monsterbacke“ den Slogan „So wichtig wie das tägliche Glas Milch!“. Die Klägerin hält dies für unzulässig im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG in Verbindung mit Art. 9 und 10 der sogenannten **Health-Claim-Verordnung** (Verordnung [EG] Nr. 1924/2006), weil der Werbeslogan sowohl nährwert- als auch gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel enthalte, weiter erforderliche Angaben aber fehlten. Im Übrigen sei der Slogan irreführend nach § 11 Abs. 1 LFGB, weil nicht auf den gegenüber Milch erheblich erhöhten Zuckergehalt hingewiesen werde. Sie hat das beklagte Unternehmen auf Unterlassung und Zahlung der Abmahnkosten in Anspruch genommen.

Das Landgericht Stuttgart wies die Klage ab. Das Berufungsgericht verurteilte die Ehrmann AG zur Unterlassung.

Der u. a. für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** hat das Verfahren nun ausgesetzt und dem **Gerichtshof der Europäischen Union** die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Hinweispflichten gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 bereits ab dem Zeitpunkt der Geltung dieser Verordnung am 1. Juli 2007 zu beachten waren.

Der Bundesgerichtshof ist dabei davon ausgegangen, dass der Werbeslogan nicht irreführend ist und auch keine nährwertbezogene

Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006, wohl aber eine gesundheitsbezogene Angabe im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 dieser Verordnung darstellt. Dies entnimmt der BGH der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Deutsches Weintor“ (Urteil vom 6. September 2012 C 544/10, GRUR 2012, 1161 Rn. 34-36). Danach ist der Begriff „gesundheitsbezogene Angabe“ weit zu verstehen.

Der Erfolg des Rechtsmittels hängt demnach davon ab, ob die Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 in dem für die Beurteilung des Falles relevanten Zeitraum im Jahr 2010 bereits anwendbar war. Hierfür spricht der Wortlaut des Art. 28 Abs. 5 der Ver-

ordnung, in dem Art. 10 Abs. 2 der Verordnung nicht genannt ist. Nach der gegenteiligen Ansicht spricht der systematische Zusammenhang der Regelung dafür, dass die Hinweispflichten gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 erst ab der - nach wie vor ausstehenden - Verabschiedung der Liste zugelassener gesundheitsbezogener Angaben gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung gelten.

Bundesgerichtshof
Beschluss vom 05.12.2012
AZ: I ZR 36/11

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rescue - Helden des Alltags Rescue 2013 - Helden des Alltags

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**rondomedia Marketing und Vertriebs GmbH,
Limitenstraße 64-78, 41236 Mönchengladbach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Deutsches Sportpferd Sportpferd

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Matthaes Medien GmbH & Co. KG,
Motorstraße 38, 70499 Stuttgart**

Zur Fortführung unserer Printobjekte,

Motorrad Markt (22. Jahrgang) und Oldtimer Motorrad Markt (11. Jahrgang),

suchen wir einen Verlag der diese Zeitschriften unentgeltlich weiterführt.

**JK-Verlag, Sattlerstraße 7, 23556 Lübeck
(jk@jk-verlag.de)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Karateman

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FFL Film- und Fernseh-Labor
Ludwigsburg GmbH & Co. KG,
Hofer Straße 20, 71636 Ludwigsburg**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin wiederholten Titelschutz in Anspruch für den Titel

Die Zuschauer

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Dr. Uwe Lehmann-Brauns u.a.,
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Baut auf

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Brauner Rechtsanwälte,
Joachimstraße 7, 10119 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

INTERIEUR Décorez vos envies

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Winkler Medien Verlag GmbH,
Nymphenburgerstraße 1, 80335 München**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Best Boys Berlin - Die Frauenverstehler

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Kino, Fernsehen, sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, Online- und mobile Dienste und Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich Software-Erzeugnisse, Telekommunikationsdienstleistungen, sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

**teamWorx Television & Film GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Belogen und Betrogen - Die Wahrheit über meinen Ex!

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für die Bezeichnung:

KLEINE SCHIFFE

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schriftarten, Zusammensetzungen und Wortverbindungen für Film, Rundfunk (Fernsehen, Hörfunk), digitale Medien und Netzwerke, für Bild-, Bild/Ton- und digitale Datenträger aller Art (Video, DVD etc.) sowie für Merchandisingprodukte, Domains, Dienstleistungen, Software und Anwendungen, Veranstaltungen und Telekommunikationsdienste aller Art.

**Krebs & Krappen Film GmbH,
Eppendorfer Weg 258, 20251 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Nacht über Berlin

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA Filmproduktion GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

TUMORDIEBE

in allen möglichen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Kombinationen und Abwandlungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, einschließlich Off-Line- und On-Line-Dienste und sonstige Online-Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Telekommunikationsdienstleistungen sowie Merchandising in jeglicher Art und Weise.

**Rechtsanwältin Jutta Stegemann,
Hubertusweg 1, 83700 Rottach-Egern**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Rost'n'Roll - Kasis Werkstattgeschichten Rost and Roll - Kasis Werkstattgeschichten Rost and Roll

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**THE HISTORY CHANNEL (Germany) GmbH & Co. KG,
Theresienstraße 47a, 80333 München**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg
Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100
Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der system-
atischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die
alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen.
Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung.
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de



**Produktpiraterie – Marken
im Kampf gegen Plagiate**

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle markenartikel im Probe-Abonne-
ment. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben
markenartikel zum Preis von 20,00 Euro inkl.
Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet
automatisch.

JA ich bestelle markenartikel im Jahres-Abonne-
ment. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig
für 98,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abon-
nement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben)
und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr,
wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum
Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG
Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg
Birgit Jessen
Telefon 040/60 90 09-62
Fax 040/60 90 09-66
jessen@new-business.de